

Richtlinie
zur Gewährung von Soforthilfen
zur Milderung von Notständen infolge von Starkregenereignissen
in den Zeiträumen 31.05.-08.06.2016 und 23.-26.06.2016 sowie am 21.07.2016
- Soforthilferichtlinie -

Für die von Starkregenereignissen in den Zeiträumen 31.05.-08.06.2016 und 23.-26.06.2016 sowie am 21. Juli 2016 betroffenen Privathaushalte, Kleingewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Betriebe gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Milderung von Notständen Zuwendungen als Soforthilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsverordnung (VV zu § 44 LHO). Die vom Ministerium für Inneres und Kommunales den Bezirksregierungen zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel sind für die Auszahlung von Soforthilfen an Betroffene unter den nachfolgenden Vorgaben zu verwenden:

1. Schadensfall und Kreis der Begünstigten

1.1 Zeitliche und örtliche Beschränkung

Voraussetzung für die Gewährung von Soforthilfen ist, dass die Schäden infolge eines oder mehrerer der Starkregenereignisse

- im Zeitraum vom 31. Mai bis 8. Juni 2016
in den Regionen Stadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Kleve, Kreis Wesel und Kreis Borken,
- im Zeitraum 23. bis 26. Juni 2016
im Kreis Borken und
- am 21. Juli 2016
im Kreis Euskirchen

entstanden sind.

Die Gewährung der Soforthilfen wird auf die genannten Regionen begrenzt, da nur dort Kriterien festgestellt werden konnten, die außerhalb der erwartbaren Belastungen durch Sommergewitter lagen. Zugrunde gelegt wurden die Kriterien Niederschlagsmenge, Einsatzhäufigkeit und Überflutung aus Flussläufen.

Diese Kriterien konnten festgestellt werden

- im Zeitraum vom 31. Mai bis 8. Juni 2016
 - in der Stadt Bonn für den Stadtbezirk Bad-Godesberg,
 - im Kreis Kleve für die Kommunen Kevelaer, Rees, Straelen, Uedem und Wachtendonk,
 - im Rhein-Sieg-Kreis für die Kommunen Meckenheim, Rheinbach und Wachtberg,
 - im Kreis Wesel für die Kommunen Hamminkeln, Wesel, Xanten, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck,

- im Kreis Borken für die Kommunen Bocholt, Borken, Isselburg, Rhede Velen und Raesfeld,
- im Zeitraum 23. bis 26. Juni 2016
 - im Kreis Borken für die Kommunen Bocholt, Borken, Gescher, Gronau, Heek, Isselburg, Legden, Raesfeld, Rhede, Stadtlohn, Südlohn und Velen.
- am 21. Juli 2016
 - im Kreis Euskirchen für die Kommune Mechernich.

Betroffenen aus diesen Stadtbezirken bzw. Kommunen kann auf Antrag (s. Anlagen) eine Soforthilfe gewährt werden.

1.2 Privathaushalte

Der jeweilige Privathaushalt muss an Gebäuden oder Räumen oder im Bereich Haushalt/Hausrat einen Gesamtschaden von mindestens 5.000 EUR erlitten haben und der Abschluss einer entsprechenden Versicherung (Elementarschadenversicherung) war nicht möglich.

Als Begünstigte der Soforthilfe kommen sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer eines geschädigten Objekts in Betracht.

1.3 Kleingewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe

Soforthilfen erhalten Gewerbetreibende und auch landwirtschaftliche Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten bei einem Gesamtschaden von mindestens 10.000 EUR, wenn der Abschluss einer entsprechenden Versicherung nicht möglich war.

2. Zweck der Soforthilfen

Die Soforthilfen werden als einmaliger Zuschuss zu den Ausgaben für die Beseitigung von infolge von Starkregenereignissen entstandenen Schäden gewährt. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch. Die nach Ziffer 3 zuständige Bewilligungsstelle entscheidet nach Antragsprüfung über eine Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Modalitäten für die Auszahlung der Soforthilfen

Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Kreise und kreisfreien Städte, konkret durch die Stadt Bonn, den Rhein-Sieg-Kreis, den Kreis Kleve, den Kreis Wesel, den Kreis Borken sowie den Kreis Euskirchen. Die Beantragung der Soforthilfe erfolgt bis spätestens zum 15. Juli 2016. Für Be-

troffene aus Mechernich endet die Antragsfrist am 16. September 2016 (Eingang beim Kreis Euskirchen). Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Recht- und Zweckmäßigkeit der Auszahlung von Soforthilfen in eigener Verantwortung.

Die Kreise/kreisfreien Städte führen interne Statistiken - differenziert nach Privathaushalten, Kleingewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben - über die Anzahl der Bewilligungen und die bewilligten Beträge.

4. Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung von Soforthilfen

4.1 Ausreichend für die Gewährung der Soforthilfen ist die Versicherung der Begünstigten, dass Schäden in Höhe von

- bei Privathaushalten mindestens 5.000 EUR
- bei Kleingewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben mindestens 10.000 EUR

entstanden sind, eine Versicherung des Schadensfalles nicht möglich war und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.

4.2 Kleingewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Betrieben werden Soforthilfen erst gewährt, nachdem sie die Einhaltung der entsprechenden De-minimis-Verordnungen nach Ziff. 8 dieser Richtlinie erklärt haben.

4.3 Die Bewilligungsbehörden haben sich zu gegebener Zeit, z. B. in einer hinreichend großen Stichprobe, vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen.

5. Höhe der Soforthilfe

5.1 Privathaushalte

Die Höhe der Soforthilfe für Privathaushalte beläuft sich je nach Haushaltsgröße als Festbetrag auf 1.000 bis 2.500 EUR (Ein- bis Zwei-Personen-Haushalt: 1.000 EUR; je weitere Person: 500 EUR; maximal: 2.500 EUR).

Dabei werden nur Personen berücksichtigt, die am Ort des Schadensereignisses mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

5.2 Kleingewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe

Die Soforthilfe für Kleingewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe beträgt als Festbetrag 5.000 EUR.

5.3 Durch die Antragstellung gem. Ziff. 4 wird gleichzeitig die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gem. VV 10 zu § 44 LHO erklärt und damit nachgewiesen. Der vorzeitige Beginn der Maßnahmen wird gem. VV 1.3 zu § 44 LHO hiermit zugelassen.

6. Grundsatz der Subsidiarität der Soforthilfen

Die Soforthilfen des Landes sind gegenüber Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen, nur subsidiär. Sofern Ersatz- oder Entschädigungsansprüche gegenüber Dritten bestehen, die zusammen mit der Soforthilfe die Höhe des Schadens übersteigen, werden diese mit der Soforthilfe verrechnet.

7. Mehrfache Geltendmachung

Die mehrfache Geltendmachung desselben Schadens ist ausgeschlossen.

8. Europäische Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Soforthilfen für Kleingewerbebetriebe erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

Die Gewährung von Soforthilfen für landwirtschaftliche Betriebe erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9).

9. Rückzahlungspflicht

Soforthilfen des Landes sind zurückzuzahlen, wenn die Schäden zu einem späteren Zeitpunkt durch Versicherungsleistungen abgedeckt werden.